

Dr. Dr. Klaus Puls
Akazienstraße 26 a
15370 Fredersdorf-Vogelsdorf
Mail: puls-2004@online.de

Fredersdorf-Vogelsdorf, 14.11.2019

Stellungnahme zum Vorentwurf „Schulstandort Landstraße“

Grundlagen des Abwägungsprozess

Hinweise und Probleme

Die Vorstellung in der Verwaltung zum Abwägungsprozess hört sich so an: „Alle Stellungnahmen werden ausgewertet und der Gemeindevertretung zur Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander vorgelegt.“

Diese Darstellung des Abwägungsprozesses, gewiss eine Kurzfassung, lässt noch nicht erkennen, worauf bei der Beurteilung der Materialien des Vorentwurfes und der Stellungnahmen dazu von der Verwaltung geachtet wird. Dazu Hinweise und Probleme.

Abwägung

Die Abwägung ist eine Verhältnismäßigkeitsprüfung. Es handelt sich um sich um einen Vergleich von zwei oder mehreren zu entscheidenden Fragen, wobei die Vor- und Nachteile so in ein Verhältnis gebracht werden, das sich die aus den Fragen ergebende Entscheidung als möglichst gerecht erweist. Nur allzu oft stellen sich Einwände in Stellungnahmen gar nicht als Abwägungsproblem dar; denn es sind Fehler. Sie werden fälschlicherweise als abzuwägen, dargestellt. Fehler unterliegen keiner Abwägung.

Fehler

Über Fehler in einer Planvorlage oder einem Gutachten kann nicht abgewogen werden. Werden sie festgestellt, sind sie zu korrigieren. Wir meinen hier grundlegende Fehler, nicht etwa solche, die schon beim Korrekturlesen eines Manuskripts hätten auffallen müssen. Manchmal ist schwer erkennbar, dass ein Fehler vorliegt. Deshalb gilt der Grundsatz: Aussagen, etwa in einem Gutachten, müssen in jedem Fall – ohne Ausnahme - fachlich nachvollziehbar und transparent sein. Ist das nicht der Fall, ist es legitim und der Ehrlichkeit wegen notwendig, erst einmal davon auszugehen, dass ein Fehler vorliegt. Werden z. B. die Eingangswerte einer Modellrechnung nicht angegeben, kann man meist schon ein Gefälligkeitsgutachten vermuten.

Für Beschlussgremien, wie etwa einer Gemeindevertretung, ist es zweckmäßig, dass die Ergebnisse bildhaft veranschaulicht werden. Dabei haben sich verschiedene Möglichkeiten bewährt. Immer häufiger wird von einer 3-D-Animation Gebrauch gemacht. Das erleichtert auch die Arbeit der Verwaltung.

Technische Regeln

Die technischen Regelwerke sind im hohen Grad Gemeinschaftsarbeit. Sofern aus Rechts- und Verwaltungsvorschriften keine Pflicht zur Anwendung resultiert, ist ihre Anwendung dennoch stets angeraten. Die Anwendung entbindet aber ausdrücklich nicht von der Verantwortung, die Situation vor Ort konkret zu erfassen. Aber auch dafür bieten die Regelwerke Systematiken, die es erlauben, die Vor-Ortverhältnisse nach einem systematisierenden Muster zu erfassen. Insofern benennen Planer zumeist eine Reihe von Regelwerken, die sie für ihre Arbeit verwendet haben.

Prüfung bei auftretenden Schäden

Die Verwaltung ist in der Pflicht bei auftretenden Schäden die Planangabe zu prüfen. Wie erfolgt das? Konkretes Beispiel: Die Antwortschreiben der Verwaltung an Bürger des Vogelviertels in Fredersdorf Nord wegen der Überflutung von Kellern nach dem Straßenneubau, Beispiel Richard Jänsch-Straße.

Feststellung der Gemeindeverwaltung: Die Anlagen sind regelgerecht geplant und ausgeführt worden. Eine Aussage, wie das geprüft wurde, gibt es nicht.

Wir prüfen Planangaben aus der Planung 2016/17 – DIN EN 752-2, Niederschlagsspende, Drosselungsvorschrift.

DIN EN 752-2

Diese DIN ist seit 2008 nicht mehr im Verkehr, sondern durch andere und weiterführende Fassungen ersetzt worden.

Wenn die DIN EN 752 mit zu den Planungsgrundlagen gehört haben soll, was wurde denn daraus entnommen/berücksichtigt?

Niederschlagsspende

Die Niederschlagsspende, die der Regenabflussberechnung Richard-Jänsch-Straße zugrunde gelegt wurde, entstammt dem Rasterfeld bei KOSTRA-DWD in dem Fredersdorf-Nord liegt. Mit welcher Begründung wurde aus dem Rasterfeld gerade die in der Planung ausgewiesene Niederschlagsspende ausgewählt. Warum wird die Begründung nicht genannt? In dem Raster sind weit über 100 Niederschlagsereignisse angegeben.

Drosselung des Abflusses in die Verrohrung

Der max. Drosselabfluss wurde mit Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde aus dem Jahre 2016 und dem Jahr 2018 angegeben. Welches Jahr stimmt?

Warum ist den Bürgern nicht gezeigt worden, wie der durch uWB festgelegte „max Drosselabfluss $q_{Dr,r,u} = 10,0 \text{ l/(s*ha)}$ umgerechnet wurde in die für den Schachtbau angegebenen 2 l/s eines DN 200 Kunststoffrohrs? Erst diese Rechnung zeigt, wie an diesem Drosselpunkt geplant worden ist.

Fehlende Grundlagen Schulstandort Landstraße

- Langzeitsimulation
Das Anforderungsniveau der Planung bei einem Bauwerk wie der Schule Landstraße mit hohem Versiegelungsgrad ist hinsichtlich der Regenwasserbewirtschaftung mit Abfluss des Überwassers und Schichtenwassers in die Niederung einzustellen auf Langzeitsimulation unter Beachtung der noch zu erwartenden Versiegelungen und Abflüsse in die Niederung.
- Generalentwässerungsplan
Der Generalentwässerungsplan für das Wassereinzugsgebiet der Niederung/Elisenhofgraben steht seit 2016 aus. Er fehlt, stattdessen liegt eine nicht diskutierte Projektplanung zur Grabenöffnung in der Verwaltung seit Jahren vor.
- Überflutungsnachweis
Für den Schulstandort Landstraße ist ein Überflutungsnachweis zwingend erforderlich. Er ergibt sich aus dem festgelegten Planungsziel „kein Schaden für umliegende Wohnbebauungen